

Schilderung hinterläßt Zweifel, ob es sich um ein antisemitisches Pogrom handelte oder ob der Händler, unabhängig von seiner Religion, als angeblicher Schieber angegriffen wurde. Diese Frage stellt sich um so drängender, als Johannes Timmermann in einem zweiten Beitrag zu Memmingen feststellt, daß das von dort stammende »Freikorps Schwaben« als einziges einen hohen Arbeiteranteil aufwies und daß zugleich auch die dortige Jüdische Gemeinde sich stark am Freikorps beteiligte. Dies erklärt sich aus der Furcht, daß sich die Pogromstimmung gegen Toller, Landauer etc. bald gegen alle Juden richten würde, wenn der Räterepublik nicht schnell ein Ende gesetzt werde. Reizvoll wäre eine gesonderte Untersuchung, warum auch aus diesem sozialdemokratisch dominierten Freikorps später nicht wenige Nationalsozialisten, ja sogar KZ-Wachtruppenführer, hervorgingen, wie Timmermann kurz erwähnt. Einen intraregionalen Vergleich leistet Elmar L. Kuhn mit »Revolution und Räte in Oberschwaben«, indem er die Stadt Friedrichshafen und das Umland behandelt. Von der Vielzahl interessanter Ergebnisse sei nur sein letzter Gedanke aufgegriffen: »Am Schluß war mit dem Ergebnis niemand zufrieden. Den Bürgern hatte zuviel Revolution stattgefunden, einem Teil der Arbeiter zu wenig« (S. 119). So wirkte die Novemberrevolution langfristig desintegrierend und delegitimierend.

Leider behandelt die Mehrzahl der Beiträge zu außerdeutschen Regionen trotz entsprechender Titel nicht die Revolution. Wolfgang Weber, der die Entwicklung im Vorarlberg zum Thema hat, bildet zwar eine Ausnahme, blieb aber auf überwunden geglaubtem IML/DKP-Niveau stehen. Nach der Lektüre fragt man sich, warum die »Basis«, wenn sie denn mit der Sozialdemokratie so unzufrieden war, nicht die KP wählte? Dennoch zeigt auch dieser Sammelband, wie fruchtbar die Regionalforschung und ein vergleichender Ansatz sind. Gerade letzterer hätte aber, beispielsweise durch einen zusammenfassenden Beitrag, noch stärker betont werden können.

*Bernd Rother, Potsdam*

Gerhard Engel u. a. (Hrsg.), Groß-Berliner Arbeiter- und Soldatenräte in der Revolution 1918/19. Dokumente der Vollversammlungen und des Vollzugsrates vom 1. Reichsrätekongreß bis zum Generalstreikbeschuß am 3. März 1919, Akademie Verlag, Berlin 1997, 888 S., Pb., 248 DM.

Auf einer Sitzung des Vollzugsrates der Groß-Berliner Arbeiter- und Soldatenräte am 22. Februar 1919 äußerte sich einer seiner beiden Vorsitzenden, Richard Müller, über die bis dato in diesem Gremium angefallenen Dokumente: »Wir können deren Wert nicht ermessen, aber später, nach 100 Jahren, wird man die Akten ausgraben und darin herumschnüffeln und darin studieren, um die Revolutionszeit beurteilen zu können. [...] Vor der Geschichte wollen wir bestehen können, wenn wir längst vermodert sind. Man soll nicht sagen können, das waren Leute, die überhaupt kein politisches Verständnis besessen haben« (S. 691). Die Zeitvoraussage Müllers war etwas zu pessimistisch, denn schon mit der Herausgabe des ersten Bandes über die Tätigkeit des Vollzugsrates im Jahr 1993, der 151 Dokumente umfaßt, wurde das »Herumschnüffeln« wesentlich erleichtert. Der nun vorliegende zweite Band unterscheidet sich von seinem Vorgänger schon rein äußerlich: Das triste Mausgrau des Einbandes der ersten Folge ist einem leuchtenden, dem Gegenstand angemessenen Rot gewichen; der bisher äußerst lesefreundliche Schriftgrad und der großzügige Zeilenabstand sind jedoch leider erheblich verkleinert bzw. verringert worden. Die Einleitung ist zwangsläufig weniger aussagekräftig als diejenige des ersten Bandes; an dieser Stelle seinerzeit kritisierte Schwächen in der Annotation sind teilweise abgestellt worden. Wiederum ist ein in sich abgeschlossenes Personen- und Sachregister beigegeben.

Der eben festgestellte optische Wandel korrespondiert, wohl unbeabsichtigt, mit einem grundlegenden Wandel des Charakters wie der Bedeutung des Vollzugsrates in der Zeit nach dem ersten Reichsrätekongreß, den die jetzt veröffentlichten 71 Dokumente beleuchten, beginnend mit einem Protokoll der Vollversammlung der Groß-Berliner Soldatenräte vom 22. Dezember 1918 und endend mit einem solchen der Sitzung des nunmehr als Streikleitung des proklamierten Generalstreiks fungierenden Vollzugsrates vom 3. März 1919.

Auf dem Reichsrätekongreß mußte der Vollzugsrat seine bislang beanspruchte, wenn auch nicht real vorhandene Kompetenz als oberstes exekutives und legislatives Organ der jungen Republik nun auch offiziell an den Rat der Volksbeauftragten und den neu geschaffenen Zentralrat abtreten. Seine Zuständigkeit beschränkte sich seitdem auf Berlin, Groß-Berlin und auf Soldatenfragen. Obwohl Wirkungsbereich und Wirkungsmöglichkeiten des Vollzugsrates somit drastisch beschnitten wurden, hielt man an wirklichkeitsfremden Ansprüchen fest, wie Georg Ledebours Bemerkung auf der Sitzung des Vollzugsrates vom 8. Januar 1919 erkennen läßt: »Wir sitzen hier und haben augenblicklich sehr wichtige Verhandlungen im Interesse der ganzen Menschheit, ja vielleicht der ganzen Welt zu führen« (S. 152). Dazu gehörten aber schwerlich die ausführlichen Diskussionen über Personalien, über Diätenzahlungen oder die »Automobilfrage«, d. h. darüber, welches Vollzugsratsmitglied die wenigen vorhandenen Kraftfahrzeuge wie oft und mit welcher Begründung benutzen durfte (S. 171–175). Ebenso wenig lagen die zähen Debatten über die grundsätzliche Zuständigkeit des Vollzugsrates bei Problemstellungen unterschiedlichster Natur im »Interesse der ganzen Menschheit«. Entgegen dieser erheblichen Raum einnehmenden Beschäftigung mit Marginalien belegen die Dokumente aber tatsächlich auch die eingangs zitierte Einschätzung Richard Müllers, es habe sich bei den Vollzugsräten nicht um Leute gehandelt, die »überhaupt kein politisches Verständnis« besaßen. So urteilte Ernst Däumig (USPD) völlig richtig, daß bereits mit der Wahl der Nationalversammlung am 19. Januar 1919 im Grunde genommen das zukünftige Schicksal der Räte besiegelt war. Am 31. Januar prophezeite er, »daß in absehbarer Zeit die Arbeiter- und Soldatenräte verschwinden sollen« (S. 477). Auch im Fall der Ermordung Karl Liebknechts und Rosa Luxemburgs legte Däumig den Finger in die offene Wunde, als er die lasche strafrechtliche Verfolgung der Mörder durch die Militärgerichtsbarkeit als »Justizkomödie« kennzeichnete und der Regierung Passivität vorwarf; sie klammere sich an Gesetze des alten Regimes, obwohl sie selbst durch Bruch der Gesetze an das Staatsruder gekommen sei (S. 677).

Trotz der Tatsache, daß am 31. Januar auf einer Vollversammlung der Arbeiter- und Soldatenräte von Max Cohen-Reuß (SPD) und Ernst Däumig kontroverse Referate zum Thema »Rätesystem, Nationalversammlung, Verfassungsentwurf« gehalten wurden, zeigt sich in diesem wie schon im ersten Band eine große Konzeptionslosigkeit der Räte über den einzuschlagenden Weg. Die Diskussionen gingen nur selten über das politische (oft sehr kleinliche) Tagesgeschäft hinaus. Es gab mehr personalpolitisches Hickhack als konkrete Lösungsvorschläge. Die Auswirkungen des zu erwartenden Friedensvertrages wurden beispielsweise nur zweimal am Rande erwähnt. Während in Weimar die politischen Weichenstellungen vollzogen wurden, stand man in Berlin ohne eine wirkliche Alternative da. Wiederum Ernst Däumig hat dieses Defizit treffend bilanziert: »Was mich an diesen Auseinandersetzungen am meisten wundert, ist das geringe Verständnis dafür, was wir aus dem neuen Deutschland machen wollen« (S. 499). Gerade diese Seite des Vollzugsrates der Arbeiter- und Soldatenräte als einer der wichtigsten Institutionen der Revolution von 1918/19 aufzuzeigen, ist eines der bleibenden Verdienste dieser Quelledition. Zu belegen, ob diese Entwicklung nach dem März 1919 unverändert anhielt, bliebe dem dritten Fortsetzungsband vorbehalten.

*Bernd Braun, Heidelberg*